



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 22.05.2012	Nr. 03/S.54
Tag	Inhalt	Seite
	.....	
22.05.2012	<b>Ordnung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereiches Informatik an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012</b>	161-161

**Ordnung zur Änderung der  
allgemeinen Prüfungsordnung  
für Studiengänge des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Trier  
vom 03.05.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 10. Januar 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 14. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Vorbemerkung**

Die allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier (APO-I) vom 14. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011) gilt für die Bachelorstudiengänge „Informatik“, „Informatik - Internetbasierte Systeme“, „Informatik - Digitale Medien und Spiele“ und „Medizininformatik“, die Masterstudiengänge „Informatik“ und „Medizininformatik“ und den Masterfernstudiengang „Informatik (Aufbaustudium)“.

**Artikel 2  
Änderung des § 15**

§ 15 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Gleichwertigkeit wird entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 festgestellt. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium

über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Eine Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2012 das Studium in einem der in Artikel 1 bezeichneten Studiengänge aufnehmen.

**Artikel 3  
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die das Studium in einem der in Artikel 1 bezeichneten Studiengänge vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in Artikel 1 bezeichneten allgemeinen Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Wintersemesters 2014/2015. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Studium noch nicht abgeschlossen haben, können das Studium nach der geänderten allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten allgemeinen Prüfungsordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 03.05.2012

Gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler  
Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Trier